



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
rtvg@bakom.admin.ch

Appenzell, 9. Dezember 2021

Teilrevision Radio- und Fernsehverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie lehnt die Vorlage ab.

Die vorgeschlagene Bereinigung der Versorgungsgebiete orientiert sich strikt nach den Kantons Grenzen. Die kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen einer Region werden dabei ausser Acht gelassen, obwohl diese Kriterien bei der Festlegung der Versorgungsgebiete berücksichtigt werden können (Art. 39 Abs. 2 lit. a RTVG). Das bisherige Gebiet Zürich-Nordostschweiz wird auf die Kantone Zürich und Schaffhausen begrenzt. Neu werden der Kanton Thurgau sowie Wil SG vollständig und ohne Überschneidung der Ostschweiz zugeschlagen. Diese Gebiete werden künftig ohne Programmleistungen von Radio und Tele Top (Radio Top AG; Tele Top AG) auskommen müssen.

Sodann erachten wir den Zeitpunkt für die Revision als ungünstig. Im kommenden Jahr entscheiden die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über das Referendum zum neuen Mediengesetz. Bereits zuvor die Vernehmlassung abzuschliessen, macht keinen Sinn, weil je nach Ausgang der Abstimmung neue Voraussetzungen für die Gebührengelder gelten. Der aktuelle Vorschlag des Bundes müsste dann wiederum überprüft und allenfalls angepasst werden.

Das vorgeschlagene Werbeverbot schwächt nicht gewinnorientierte Lokalradios. Die vorliegende Teilrevision greift stark in den Wettbewerb ein, schwächt somit unternehmerisches Handeln und gefährdet bei einigen Sendern (z.B. toxic.fm) auch Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Von diesem Werbeverbot ist daher abzusehen.

Weshalb es künftig keine Konzessionen mit Leistungsauftrag ohne Abgabenteil mehr gibt, die gemäss Art. 43 RTVG vorgesehen sind, wird im erläuternden Bericht des Bundesrats nicht näher begründet. Jedoch wird festgehalten (S. 7), dass die neuen abgabefinanzierten Veranstalter „möglicherweise einen Reichweiteverlust und geringere kommerzielle Einnahmen“ hinnehmen müssten, was durch öffentliche Finanzen zu kompensieren sei. Nach Auffassung der Standeskommission schadet es dem Service public insgesamt, wenn regionale

und regionalpolitische Informationen, die über gebührenfinanzierte Kanäle verbreitet werden, kein Massenpublikum mehr erreichen und nur noch ein kleines Publikum ansprechen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind nach unserer Auffassung mit einem Abbau regionalrelevanter Informationen verbunden. Dies ist abzulehnen.

Als sinnvoll erachten wir die vorgeschlagene Anpassung der rechtlichen Grundlagen auf den heutigen Stand der Radiotechnologie. DAB+ erlaubt eine Verbreitung der Programme über die traditionellen UKW-Versorgungsgebiete hinaus, was erhebliche Vorteile bringt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)